

Rödl & Partner

Leitfaden

Bei Einreise nach Estland

Stand: 5 Februar 2021



Inhalt

1.	Wer ist zur Selbstisolierung verpflichtet?	3
2.	Bei Einreise aus welchen Ländern gilt in Estland die Selbstisolationspflicht?	3
3.	Wo muss ich mich während der Selbstisolation aufhalten?	4
4.	Wie lange muss ich Selbstisolation einhalten?	4
5.	Welche Maßnahmen muss ich während der Selbstisolation ergreifen?	4
6.	Muss ich / Kann ich mich auf COVID-19 testen lassen?	5
7.	Ausnahmsweise Genehmigung für die Einreise nach Estland	5
8.	Was können wir für Sie tun?	6
9.	Kontakt für weitere Informationen	6

BEI EINREISE NACH ESTLAND

1. WER IST ZUR SELBSTISOLIERUNG VERPFLICHTET?

Selbstisolationspflicht gilt für alle Personen mit Krankheitssymptomen. Bei Personen, die keine Symptome haben und nach Estland kommen, hängt die Selbstisolationspflicht von der relativen Infektionsrate in ihrem Herkunftsland in den letzten 14 Tagen ab. Personen unterliegen der Selbstisolationspflicht, falls die relative Infektionsrate über 150 Personen pro 100.000 Einwohner liegt. Falls eine Person aus einem Land ankommt oder dieses durchquert, das nicht auf der Website des Außenministeriums aufgeführt ist oder „rot“ markiert ist, muss sie für 10 Tage isoliert bleiben. Siehe: <https://vm.ee/en/information-countries-and-self-isolation-requirements-passengers>.

Einreisende aus Lettland, Litauen und Finnland können nach Estland kommen, ohne dass sie sich selbst isolieren müssen, falls sie sich 72 Stunden vor ihrer Ankunft in Estland auf Coronavirus haben testen lassen und das Testergebnis negativ ist. Es besteht auch eine Ausnahme von der Selbstisolationspflicht für Ankünfte aus Lettland, Litauen und Finnland in Sonderfällen: Personen, die nach Estland wegen Arbeit, Studium, medizinischer Behandlung, aus familiären Gründen oder wegen Transit einreisen und keine Krankheitssymptome haben und keinen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben, unterliegen nicht der Selbstisolationspflicht.

Wer die obligatorische 10-tägige Selbstisolationszeit verkürzen möchte, hat die Möglichkeit,

- einen negativen COVID-Test, der bis 72 Stunden vor der Einreise gemacht wurde, vorzuzeigen. Allerdings wird erst der zweite negative Test, der nicht früher als 6 Tage nach dem ersten erfolgen darf, die Selbstisolation vorzeitig beenden.
- sich in Estland am Flughafen und im Hafen auf Coronavirus testen zu lassen. Auch hier gilt: die Selbstisolation kann vorzeitig erst beendet werden, wenn beide Tests negativ sind.

Ausnahme für geimpfte und von COVID-19 genesene Einreisende

Seit 02.02.21: Die 10-tägige Selbstisolationspflicht und die Testpflicht sind nicht obligatorisch für Personen, einschließlich Personen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder einem Drittland anreisen:

- die von COVID-19 genesen sind und nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, seitdem sie vom Arzt für gesund erklärt worden sind;
- die sich innerhalb der letzten sechs Monate haben gegen das Coronavirus impfen lassen.

Allerdings haben auch diese Personen weiterhin die in Estland geltenden Beschränkungen einzuhalten und alle Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit zu befolgen.

2. BEI EINREISE AUS WELCHEN LÄNDERN GILT IN ESTLAND DIE SELBSTISOLATIONSPFLICHT?

Die Liste der Länder ist auf der Website des Außenministeriums unter <https://vm.ee/en/information-countries-and-self-isolation-requirements-passengers> (etwas runter scrollen) zu finden. Diese Liste wird jeden Freitag erneuert und gilt ab darauffolgendem Montag.

(Quelle der unter 1-2 angeführten Informationen: Außenministerium und die Krisenhomepage der Republik Estland, Angaben vom 5.2.2021)

BEI EINREISE NACH ESTLAND

3. WO MUSS ICH MICH WÄHREND DER SELBSTISOLATION AUFHALTEN?

Die Selbstisolation hat am Wohnort oder einem anderen ständigen Aufenthaltsort zu erfolgen.

4. WIE LANGE MUSS ICH SELBSTISOLATION EINHALTEN?

Die Selbstisolation ist nach Verlassen des jeweiligen Landes noch 10 Tage lang einzuhalten.

Zwei negative Tests können die Selbstisolation vorzeitig beenden (siehe oben).

5. WELCHE MAßNAHMEN MUSS ICH WÄHREND DER SELBSTISOLATION ERGREIFEN?

Während der Selbstisolation:

- Nutzen Sie die Möglichkeit, aus der Ferne zu arbeiten bzw. zu studieren;
- Verlassen Sie Ihr Zuhause oder Ihren ständigen Aufenthaltsort nicht, es sei denn:
 - a) Sie müssen Einkäufe für den täglichen Bedarf tätigen;
 - b) Sie besuchen auf Einladung eines Arztes eine medizinische Einrichtung;
 - c) Sie halten sich im Freien auf (im Park, Wald usw.) und vermeiden dabei jegliche Kontakte mit anderen Personen.
- Halten Sie die Anforderungen an die Gesundheitssicherheit ein:
 - a) Waschen Sie regelmäßig Ihre Hände mit Seife und warmem Wasser und ggf. desinfizieren Sie die Hände, da sich das Virus von kontaminierten Gegenständen ausbreiten kann;
 - b) Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund;
 - c) Lüften Sie die Räume regelmäßig (mindestens zweimal täglich für jeweils mindestens 15 Minuten);
 - d) Wenn Sie niesen oder husten, bedecken Sie Ihren Mund und Ihre Nase mit einem Einweg-Papiertaschentuch. Werfen Sie das gebrauchte Taschentuch sofort weg und reinigen Sie Ihre Hände. Wenn Sie kein Taschentuch haben, verwenden Sie Ihren Ärmel (Unterarmteil) und nicht Ihre bloße Hand;
- Wenn Sie gezwungen sind, sich an einem öffentlichen Ort aufzuhalten, während Sie das Notwendige für den alltäglichen Gebrauch holen, müssen Sie eine Schutzmaske tragen.

Falls Sie krank werden oder andere gesundheitliche Bedenken haben, gilt Ihr Hausarzt oder die allgemeine telefonische Beratungsstelle des Hausarztes (Telefonnummer: 1220) als Ihr erster Kontakt.

Falls Sie Fragen rund um COVID-19 und Bewegungseinschränkungen haben, rufen Sie die nationale Notfallnummer +372 600 1247 an.

(Quelle der unter 3-5 angeführten Informationen: das estnische Gesundheitsamt und Außenministerium, die Krisenhomepage der Republik Estland, Angaben vom 5.2.2021)

BEI EINREISE NACH ESTLAND

6. MUSS ICH / KANN ICH MICH AUF COVID-19 TESTEN LASSEN?

Das Testen auf COVID-19 setzt unter anderem das Auftreten von Symptomen voraus. Wenn Sie Krankheitssymptome haben, bleiben Sie zu Hause und rufen Sie Ihren Hausarzt an. Der Hausarzt entscheidet, ob ein Test notwendig ist und erteilt Gesundheitsratschläge. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit des COVID-19-Tests berücksichtigt der Arzt die Symptome, den allgemeinen Gesundheitszustand und etwaige Komorbiditäten des Patienten.

Für Personen, die aus COVID-19-Risikoländern nach Estland zurückkehren, gibt es (seit dem 1. September 2020) – als Alternative zu der 10-tägigen Selbstisolationspflicht (und ggf. um schneller zur Arbeit zurückzukehren) – die Möglichkeit, sich in Tallinn am Flughafen oder im Hafen oder am Grenzübergang in Narva auf Coronavirus testen zu lassen.

Für estnische Einwohner (estnische ID-Karte, estnischer Pass, estnischer Ausländerpass) ist das Testen kostenlos, ausländische Bürger können vor Ort mit der Bankkarte zahlen. Mehr dazu: <https://www.terviseamet.ee/en/testing-virus>.

Einreisende aus dem Vereinigten Königreich (auch wenn Transitland) unterliegen seit dem 1.1.2021 allerdings der Pflicht, sich auf COVID-19 testen zu lassen. Sie müssen den Test frühestens 72 Stunden vor Ankunft machen und das Testergebnis muss negativ sein. Liegt kein Test vor (wegen zu kurzer Kündigungsfrist), muss sich die Person unverzüglich nach Anreise in Estland testen lassen. Wer die 10-tägige Isolationspflicht verkürzen möchte, muss einen zweiten Test, nicht früher als sechs Tage nach dem ersten, machen und beide Tests müssen negativ sein. Siehe auch: <https://www.kriis.ee/en/travelling-estonia-foreigners>.

(Quelle der unter 6 angeführten Informationen: das estnische Gesundheitsamt und Außenministerium, die Krisenhomepage der Republik Estland, Angaben vom 5.2.2021)

7. AUSNAHMSWEISE GENEHMIGUNG FÜR DIE EINREISE NACH ESTLAND

Bei Personen, die unter Ausnahmen gehören, handelt es sich derzeit eher um Personen aus Nicht-EU und Nicht-Schengen Staaten, da Staatsbürger und Einwohner aus der EU, den Schengen-Staaten, Vereinigtem Königreich, Nord-Irland, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikan sowie Personen mit Langzeit-Visa und deren Familienmitglieder, wenn sie keine COVID-19-Symptome zeigen, sowieso nach Estland einreisen dürfen.

Die Einreise nach Estland ist ausnahmsweise erlaubt für Ausländer ohne Krankheitssymptome, d.h. für

- Mitarbeiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung oder konsularischen Vertretung in Estland oder deren Familienmitglieder oder Ausländer, die im Rahmen der internationalen militärischen Zusammenarbeit nach Estland kommen;
- Ausländer, die an dem Transport und der Verladung von Waren und Rohstoffen unmittelbar beteiligt sind;
- Mitglieder ausländischer Delegationen, die auf Einladung einer staatlichen oder lokalen Behörde zu einem offiziellen Treffen nach Estland kommen;
- Ausländer, die Gesundheitsdienste oder andere Dienstleistungen erbringen, die zur Lösung eines Notstands erforderlich sind;
- Ausländer, die Reisegruppen bedienen und die unmittelbar an der Erbringung von Personenbeförderungsleistungen beteiligt sind;

BEI EINREISE NACH ESTLAND

- Ausländer, die unmittelbar an der internationalen Güter- und Personenbeförderung beteiligt sind, einschl. Mitglieder einer Schiffsbesatzung, die ein internationales Transportmittel bedienen, sowie Personen, die Reparatur-, Garantie- oder Wartungsarbeiten an dem Transportmittel tätigen;
- Ausländer, deren Ankunftsziel in Estland damit verbunden ist, die Aufrechterhaltung einer lebenswichtigen Dienstleistung zu gewährleisten;
- Ausländer, deren Einreise nach Estland mit der Wartung eines Gerätes od. mit der Garantie- oder IKT-Arbeit eines in Estland tätigen Unternehmens verbunden ist, falls es für die Gewährleistung der Tätigkeit des Unternehmens notwendig ist;
- Ausländer, die Estland sofort durchqueren, um ihr Wohnsitzland zu erreichen;
- Ausländer, deren Verwandte in aufsteigender oder absteigender gerader Linie oder deren Ehegatten estnische Staatsbürger oder Inhaber der estnischen Aufenthaltserlaubnis oder des Aufenthaltsrechts sind;
- Personen, die für die Einreise eine Sondergenehmigung von der estnischen Polizei- und Grenzschutzbehörde haben.

(Quelle der unter 7 angeführten Informationen: die Polizei- und Grenzschutzbehörde und Außenministerium, Angaben vom 5.2.2021).

8. WAS KÖNNEN WIR FÜR SIE TUN?

Wir bieten Ihnen die nachfolgende Unterstützung an:

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Einreichung von Anträgen an die zuständige Behörde für die Ausnahmegenehmigung zur Einreise aus einem Drittland;
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer Genehmigung;
- Individuelle Prüfung der anfallenden Reiseeinschränkungen und Vorbereitung der Reiseempfehlungen;
- Organisation eines dringenden Covid-Tests und Bereitstellung der erforderlichen Logistikdienstleistungen;
- Organisation eines Hotelaufenthalts.

9. KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Alice Salumets
Niederlassungsleiterin

T +372 6068650
alice.salumets@roedl.com